

Auflage zur GRDs 917/2017

Verbandssatzung

des

Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Verbandsmitglieder	2
§ 2 Name und Sitz des Zweckverbandes	2
§ 3 Aufgaben des Verbandes	2
§ 4 Programmprüfung	3
II. Verfassung und Verwaltung	4
§ 5 Organe des Verbandes	4
§ 6 Aufgaben der Versammlung	4
§ 7 Zusammensetzung und Stimmrechte in der Versammlung	5
§ 8 Geschäftsgang in der Versammlung	5
§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrates	6
§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates und Stimmrechte	7
§ 11 Geschäftsgang im Verwaltungsrat	8
§ 12 Aufgaben der/des Vorsitzenden	8
§ 13 Wahl der/des Vorsitzenden	10
§ 14 Geschäftsführung	10
§ 15 Personal	11
§ 16 Organisationsbeirat	11
III. Wirtschaftsführung	12
§ 17 Allgemeine Vorschriften	12
§ 18 Deckung des Finanzbedarfs	12
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	14
§ 19 Satzungsänderung	14
§ 20 Ausscheiden und Wegfall von Mitgliedern	14
§ 21 Auflösung des Verbandes	15
§ 22 Schlichtungsstelle	15
§ 23 Übertragung von Aufgaben auf den Verband	15
§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen	15
§ 25 Inkrafttreten	15
Anlage 1 zur Satzung	16

Verbandssatzung des

Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart

Redaktionelle Neufassung der Verbandssatzung vom 10. Juni 1974 mit Änderungen vom 01.12.1975, 13.12.1976, 17.10.1977, 05.11.1979, 10.11.1980, 24.11.1981, 15.11.1982, 21.11.1983, 25.11.1985, 05.11.1990, 25.11.1991, 08.11.1993, 07.11.1994, 04.11.1996, 08.11.1999, 12.11.2001, 07.11.2005, 11.11.2013, 03.04.2017 und [•].2017.

Nach § 15 des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADV-Zusammenarbeitsgesetz - ADVZG) vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 870), letztmalig geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 101), können Gemeinden und Landkreise sowie andere der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung und damit zusammenhängende Aufgaben anderen Rechtspersonen zur Erledigung übertragen oder sich zur gemeinsamen Erledigung dieser Aufgaben in Gesellschaften privaten Rechts oder Zweckverbände (Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung) zusammenschließen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Stadtkreise, Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände aus dem Bereich der Region Stuttgart bilden einen Zweckverband im Sinne des GKZ für Baden-Württemberg.
- (2) Weitere Mitglieder können sein:
 1. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 2. juristische Personen des privaten Rechts, deren Vermögen überwiegend in der Hand von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts liegt oder deren Gewährträger Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind,
 3. das Land Baden-Württemberg.

§ 2 Name und Sitz des Zweckverbandes

Der Verband führt den Namen "Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart". Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Die Entwicklung und Pflege einschließlich Programmierung von allgemein einsetzbaren IT-Verfahren für den Aufgabenbereich der Verbandsmitglieder, soweit nicht Verfahren durch die Datenzentrale Baden-Württemberg oder andere Stellen bereitgestellt werden, einschließlich der Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Zertifizierung.
2. Ganzheitliche Übernahme von IT-Verfahren und deren Betrieb insbesondere die Übernahme von Aufgaben aus der Digitalisierung.
3. Die Übernahme von Aufträgen zur Entwicklung von IT-Verfahren.
4. Den Aufbau und die Betreuung von Informationssystemen und Datenbanken und deren Sicherung hinsichtlich Bestand und Zugriff, insbesondere die Gewährleistung bzgl. IT-Sicherheit und Datenschutz.
5. Die Aus- und Fortbildung des Personals der Verbandsmitglieder.
6. die Fachberatung der Verbandsmitglieder in den Fragen der IT-Organisation und bei der Umstellung von IT-Aufgabengebieten. Dies beinhaltet auch die IT-Organisations- und IT-Prozessberatung innerhalb der Verwaltungen.

(2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die vom Verband bereitgestellten Verfahren insgesamt oder einzeln anzuwenden. Sie teilen dem Verband mit, welche Verfahren sie wählen wollen. Der Verband übernimmt sodann die Aufgabe entsprechend dem Ausbau- und Zeitplan (§ 9 Abs. 2 Nr. 4). Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die dem Verband übertragenen Aufgaben ausschließlich vom Verband unter Verwendung der von diesem bereitgestellten Verfahren ausführen zu lassen.

(3) Der Verband übernimmt die Entwicklung von IT-Lösungen für einzelne Mitglieder im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten, wenn voller Kostenersatz geleistet wird.

(4) Leistungen an Nichtmitglieder dürfen nur erbracht werden, wenn es sich um Aufgaben nach Abs. 1 und um Aufträge anderer Stellen handelt und wenn diese auch Gegenstand einer Amtshilfe sein könnten. Bedingungen regelt der Verwaltungsrat.

(5) Die Verbandsmitglieder bedienen sich zur Abwicklung von IT Leistungen des Zweckverbandes und der Rechenzentrum Region Stuttgart GmbH. Der Verband und die RZRS GmbH erbringen die Leistungen nach den vom Verband erlassenen Richtlinien. Die Sicherstellung dieser Arbeiten erfolgt durch Vereinbarung für die Mitglieder mit der Rechenzentrum Region Stuttgart GmbH (Geschäftsbesorgungsvertrag).

§ 4 Programmprüfung

Die Funktionsprüfung der Programme überträgt der Verwaltungsrat einer geeigneten sachverständigen Stelle, soweit eine solche Prüfung nicht bereits durch andere Stellen, z.B. die Datenzentrale, veranlasst worden ist. Für die Prüfung der Programme auf dem Gebiet des Finanzwesens gilt § 114 a der Gemeindeordnung.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat und
3. die/der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über

1. den Erlass, die Änderung oder Neufassung dieser Satzung,
2. die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern und die Festlegung der Aufnahmebedingungen,
3. die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden und ihrer/seiner StellvertreterInnen,
4. die Bestellung, Abberufung und Entlastung der GeschäftsführerInnen, nicht aber den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Geschäftsführerdienstverträgen (§ 9 Abs. 2 Nr. 11),
5. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
6. die Bestellung der/des AbschlussprüfersIn und die Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes,
7. die Festsetzung der Verbandsumlagen nach näherer Regelung des § 18,
8. die Auflösung des Verbandes,
9. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind.

§ 7 Zusammensetzung und Stimmrechte in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen VertreternInnen der Mitglieder.

(2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

1. Stadtkreise, Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände für je angefangene 1.000 "veredelte" Einwohner im Sinne von § 18 Abs. 3 eine Stimme,
2. der Verband Region Stuttgart eine Stimme,
3. andere Verbandsmitglieder für ein Tausendstel der ihrem Anteil an den Umlagen entsprechenden fiktiven "veredelten" Einwohnerzahl im Sinne von § 18 Abs. 3 eine Stimme.

§ 8 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten unbeschadet des § 15 GKZ die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die/Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der Tagesordnung für die Sitzung ein; in dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von Verbandsmitgliedern mit mindestens einem Drittel der Stimmen aller Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt wird.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Die/Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige zur Beratung beiziehen.
- (4) Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden von der/dem Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn unterzeichnet.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder die/der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zuständig ist/sind.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über
 1. Aufwendungen in Zusammenhang mit der Entwicklung, Wartung und Pflege von Software oder vergleichbare Projekte, sofern der jährliche Gesamtaufwand von 500.000,- EUR im Einzelfall überschritten wird,
 2. Festlegung der für die Zusammenarbeit notwendigen technischen Standards in den Bereichen Datenermittlung, Datenerfassung und Datenübertragung bei den Verbandsmitgliedern,
 3. die Festlegung von Richtlinien und Empfehlung für die Einrichtung von Datenbearbeitungssystemen,
 4. den Ausbau- und Zeitplan,
 5. Benennung von VertreternInnen für Organe von Verbänden und anderen Organisationen, an denen der Verband beteiligt ist
 6. die Aufnahme von Krediten von mehr als 3.000.000,- EUR mit Ausnahme von Kassenkrediten,
 7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bei Beträgen oder Werten von mehr als 250.000,- EUR,
 8. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr 250.000,- EUR,

9. die Ausführung von Vorhaben des Finanzplanes, wenn die Gesamtkosten 3.000.000,- EUR übersteigen,
 10. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Wert von mehr als 50.000,- EUR,
 11. Personalangelegenheiten des Verbandes (einschließlich des Abschlusses, der Änderung oder der Beendigung von Geschäftsführerdienstverträgen), soweit dafür nicht die Verbandsversammlung oder die/der Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsführung nach dieser Satzung zuständig sind,
 12. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes und zu Mehrausgaben des Finanzplanes, soweit für einzelne Vorhaben ein Betrag von 500.000 € überschritten wird.
- (3) Der Verwaltungsrat hat die Anträge an die Verbandsversammlung vorzubereiten.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Angelegenheiten beschließende oder beratende Ausschüsse aus seiner Mitte bilden.

§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates und Stimmrechte

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden, seinen/ihren StellvertreterInnen und den entsandten Mitgliedern.
- (2) In den Verwaltungsrat entsenden aus dem Kreis der gesetzlichen VertreterInnen oder der sonstigen Bediensteten der Verbandsmitglieder:
 1. die Stadtkreise – mit Ausnahme der Landeshauptstadt Stuttgart (Nr. 6) – je angefangene 150.000 Einwohner 1 VertreterIn,
 2. die Landkreise je 1 VertreterIn,
 3. die Mitgliedsgemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände unter 20.000 Einwohner je angefangene 150.000 Einwohner ihres Landkreises 1 VertreterIn,
 4. die Mitgliedsgemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände über 20.000 Einwohner je angefangene 150.000 Einwohner ihres Landkreises 1 VertreterIn,
 5. der Verband Region Stuttgart 1 VertreterIn,
 6. die Landeshauptstadt Stuttgart 6 VertreterInnen
 7. die übrigen Verbandsmitglieder gemeinsam 2 VertreterInnen,

Für die Berechnung der Einwohnerzahlen gilt § 143 der Gemeindeordnung. Die Einwohner der Gemeindeverwaltungsverbände nach Nr. 3 und 4 werden nur insoweit berücksichtigt, als die Mitglieder des Gemeindeverwaltungsverbandes nicht selbst Mitglieder des Zweckverbandes sind.

- (3) Die nach Abs. 2 zu entsendenden VertreterInnen der Verbandsmitglieder werden benannt:
1. bei den Mitgliedsgemeinden und den Gemeindeverwaltungsverbänden unter 20.000 Einwohner (Abs. 2 Nr. 3) durch die jeweiligen Kreisverbände des Gemeindetages Baden-Württemberg,
 2. bei den Mitgliedsgemeinden und den Gemeindeverwaltungsverbänden über 20.000 Einwohner (Abs. 2 Nr. 4) durch gemeinsame schriftliche Erklärung dieser Mitglieder,
 3. bei den übrigen Verbandsmitgliedern (Abs. 2 Nr. 7) durch diejenigen Mitglieder, die von der Verbandsversammlung bestimmt werden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre, sie endet jedoch vorher mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. Für jedes Mitglied ist eine/ein StellvertreterIn zu benennen. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern oder Stellvertreterinnen/Stellvertretern können von den entsendenden Stellen für die Restzeit Ersatzmitglieder benannt werden. Innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf der Amtszeit sind die Mitglieder des Verwaltungsrates neu zu benennen.
- (5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.

§ 11 Geschäftsgang im Verwaltungsrat

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verwaltungsrates gehören muss, beantragt. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Vorschriften des § 15 GKZ.
- (2) Die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Verbandsvorsitzenden und der/dem SchriftführerIn unterzeichnet.
- (3) Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Verwaltungsrates sollen innerhalb eines Monats den Verwaltungsratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates werden in der nächsten nichtöffentlichen Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt.
- (4) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 5 sind die für den Verwaltungsrat geltenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

§ 12 Aufgaben der/des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Sie/Er ist LeiterIn der Verbandsverwaltung und vertritt den Verband, soweit nicht die Zuständigkeit der Geschäftsführung gegeben ist oder sie/er die Geschäftsführung nicht mit seiner Vertretung beauftragt hat. Sie/Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.
1. Die/Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder diese Satzung übertragenen Aufgaben. Verzicht auf Ansprüche des Verbandes oder Niederschlagung von solchen, wenn der Betrag oder Wert 50.000,- EUR nicht übersteigt; Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert 100.000,- EUR nicht übersteigt,
 2. Ernennung, Beförderung und Entlassung von BeamtenInnen von Besoldungsgruppe 12 bis zur Besoldungsgruppe A 14 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten von Vergütungsgruppe 12 bis Vergütungsgruppe TVöD 14.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet die/der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die/Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung, den Verwaltungsrat und die Ausschüsse in sinngemäßer Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.

§ 13 Wahl der/des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende sowie drei StellvertreterInnen werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von jeweils fünf Jahren gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihr Amt bis zum Amtsantritt der/des neugewählten Verbandsvorsitzenden oder ihrer/seiner StellvertreterInnen weiter.
- (2) Scheidet ein(e) Gewählte(r) aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch ihr/sein Amt als Vorsitzende(r) oder StellvertreterIn.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren GeschäftsführerInnen. Der bzw. die GeschäftsführerInnen können auch in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden
- (2) Die Geschäftsführung ist mit folgenden Aufgaben betraut
1. Ausführung von Vorhaben des Finanzplanes, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens 250.000,- EUR nicht übersteigen,
 2. Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen an den Verband, wenn der Wert 250.000,- EUR nicht übersteigt,

3. Aufnahme von Kassenkrediten,
 4. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, wenn der Betrag oder Wert 50.000,- EUR nicht übersteigt,
 5. Darlehenshingaben, wenn der Betrag 10.000,- EUR, freiwillige Zuwendungen, wenn der Betrag oder Wert 5.000,- EUR nicht übersteigt, sowie Gewährung von Arbeitgeberdarlehen,
 6. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 50.000,- EUR nicht übersteigt.
- (3) Durch Dienstanweisung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, kann der Verbandsvorsitzende die Geschäftsführung mit weiteren in § 10 Abs. 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise beauftragen.
- (3) Die/Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (4) Die Geschäftsführung hat die/den Verbandsvorsitzende(n) über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.

§ 15 Personal

- (1) Der Verband ist berechtigt, hauptamtliche BeamtInnen zu haben.
- (2) In der Stellenübersicht werden die Stellen der BeamtInnen und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Beschäftigten ausgewiesen.
- (3) Der Verband verpflichtet seine Bediensteten zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz). Dies gilt ebenfalls für die Bediensteten der Rechenzentrum Region Stuttgart GmbH.
- (4) Die/Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzte(r), Dienstvorgesetzte(r) und oberste Dienstbehörde der Bediensteten.

§ 16 Organisationsbeirat

- (1) Aus dem Kreis sachkundiger Personen wird ein Organisationsbeirat gebildet. Die Mitglieder vertreten die verschiedenen Fachgebiete; sie werden vom Verwaltungsrat berufen. Vorsitzende(r) des Organisationsbeirates ist eine(r) der GeschäftsführerInnen.
- (2) Der Organisationsbeirat wirkt bei der Lösung organisatorischer Fragen im Zusammenhang mit der Verfahrensentwicklung und der Umstellung von Aufgaben auf elektronische Datenverarbeitung mit und unterstützt die Geschäftsführung bei fachlichen Entscheidungen.

III. Wirtschaftsführung

§ 17 Allgemeine Vorschriften

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Eigenprüfung wird in sinngemäßer Anwendung der Gemeindeordnung durch ein von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitglied zu bestimmendes Rechnungsprüfungsamt oder einer/einem MitarbeiterIn eines Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes vorgenommen.
- (4) Das zusammengefasste Ergebnis der Prüfungsberichte ist mit dem Ergebnis der Vorberatung durch den Verwaltungsrat der Verbandsversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die durch andere Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Erfolgsplans werden durch Umlagen auf die Verbandsmitglieder gedeckt. Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Die Umlagen werden daher endgültig bei der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
- (2) Zur Finanzierung von Investitionsausgaben des Finanzplanes, die nicht durch Kredite und andere Einnahmen gedeckt werden, kann eine besondere Eigenvermögensumlage erhoben werden.
- (3) Die Umlagen im Sinne von Abs. 1 und 2 werden nach einem Umlageschlüssel erhoben, der sich ergibt aus dem jeweiligen Stand der Einwohnerzahl nach § 143 der Gemeindeordnung, vervielfacht mit folgenden Faktoren:

bei Gemeindeverwaltungsverbänden	0,2
bei Landkreisen	0,4
bei der Landeshauptstadt Stuttgart	1,55
bei Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern	1,0
bei Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern	1,1
bei Gemeinden bis zu 20.000 Einwohnern	1,2
bei Gemeinden bis zu 50.000 Einwohnern	1,35
bei Gemeinden über 50.000 Einwohnern	1,55

- (4) Die Umlagen von Verbandsmitgliedern, die nicht Stadtkreise, Landkreise, Gemeinden oder Gemeindeverwaltungsverbände sind, werden bei der Aufnahme dieser Verbandsmitglieder festgesetzt. Sie werden bei Bedarf jährlich neu festgesetzt, wenn der Umfang der für diese Mitglieder erledigten Aufgaben dies erforderlich macht, der allgemeine Umlageschlüssel geändert wird oder der Finanzbedarf sich wegen allgemeiner Preis- oder Lohnveränderungen erhöht oder ermäßigt. Der Verband Region Stuttgart trägt den durch ihn verursachten Aufwand nach besonderer Abrechnung.

- (5) Entgeltzahlungen an die Datenzentrale Baden-Württemberg werden ebenfalls nach den Absätzen 1 - 4 finanziert. Verbandsmitglieder, die Entgeltzahlungen unmittelbar an die Datenzentrale Baden-Württemberg zu leisten haben, werden von der Umlagepflicht ausgenommen.
- (6) Die Mitglieder leisten auf die Umlagen bis zum 5. Januar eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 30 %, am 5. April und 5. Juli jeden Jahres von weiteren 25 % und auf 5. Oktober jeden Jahres von 20 % des auf sie entfallenden Jahresbetrages. Der Restbetrag wird innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung zur Zahlung fällig.
- (7) Den dem Verband auf Veranlassung einzelner Mitglieder entstehenden besonderen Aufwand tragen die Veranlasser selbst.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 19 Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

§ 20 Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund nach den Bestimmungen des GKZ über kommunale Zusammenarbeit unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende jedes Geschäftsjahres seinen Austritt aus dem Verband erklären.
- (2) Außerdem kann jedes Mitglied seine Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird frühestens zum Ablauf des zweiten Jahres, das auf das Jahr ihres Zugangs beim Zweckverband folgt, wirksam. Die Kündigung ist zulässig, wenn insbesondere
 - der Bezug der Verbandsleistung von Dritten durch das Mitglied zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit fehlgeschlagen ist,
 - die Existenz des Zweckverbandes oder seiner verbleibenden Mitglieder nicht gefährdet wird,
 - die Kündigung für den Verband oder seine verbleibenden Mitglieder zumutbar ist,
 - das Interesse des kündigenden Mitgliedes am Ausscheiden die Interessen des Verbandes und seiner verbleibenden Mitglieder überwiegt.

Die Kündigung soll hinsichtlich der vorstehend genannten Voraussetzungen mit einer Begründung versehen werden.

- (3) Über die Rechtmäßigkeit des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes durch Kündigung nach Abs. 2 findet keine Auseinandersetzung statt. Führt das Ausscheiden eines Mitgliedes zu einem Rückgang des Aufgabenbestandes des Zweckverbandes, so hat das ausscheidende Mitglied alle gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen und Lasten aus unkündbaren fortbestehenden Beamten- und Arbeitsverhältnissen, Pensionsverpflichtungen sowie Verträgen auch nach seinem Ausscheiden zu tragen, soweit bei Dienst- und Arbeitsverträgen die Arbeitskraft der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters, bei anderen Verträgen die vereinbarte Leistung des Dritten nicht für andere Aufgaben des

Zweckverbandes eingesetzt werden kann. Bei Dienst- und Arbeitsverträgen kann diese Verpflichtung des ausscheidenden Mitglieds auch durch Übernahme von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern erfüllt werden. Fortlaufende Geldleistungsverpflichtungen können im Einvernehmen zwischen Zweckverband und ausscheidendem Mitglied durch Zahlung eines einmaligen Betrages oder in Raten abgegolten werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes. Nutzungsrechte an Programmen und Verfahren des Verbandes fallen an diesen zurück. Das ausscheidende Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung seiner Daten.

§ 21 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten auf die dem Verband zu diesem Zeitpunkt angehörenden Mitglieder nach dem Verhältnis der Umlagebeteiligung aufgeteilt. Über die Aufteilung beschließt die Verbandsversammlung mit der gleichen Mehrheit wie in Abs. 1.

§ 22 Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis kann die Aufsichtsbehörde im Sinne von § 28 GKZ als Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 23 Übertragung von Aufgaben auf den Verband

Erklärungen von bisherigen Mitgliedern der BGB-Gesellschaft gelten weiter.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im "Staatsanzeiger für Baden-Württemberg".

§ 25 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Verbandssatzung

Mitglieder des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart

Landkreise

Böblingen
Esslingen

Göppingen
Ludwigsburg

Rems-Murr

Stadtkreis

Stuttgart

Gemeinden im Landkreis Böblingen

Aidlingen
Altdorf
Böblingen
Bondorf
Deckenpfronn
Ehningen
Gärtringen
Gäufelden
Grafenau

Herrenberg
Hildrizhausen
Holzgerlingen
Jettingen
Leonberg
Magstadt
Mötzingen
Nufringen
Renningen

Rutesheim
Schönaich
Sindelfingen
Steinenbronn
Waldenbuch
Weil der Stadt
Weil im Schönbuch
Weissach

Gemeinden im Landkreis Esslingen

Aichtal
Aichwald
Altbach
Altdorf
Altenriet
Baltmannsweiler
Bempflingen
Beuren
Bissingen a. d. Teck
Deizisau
Denkendorf
Dettingen unter Teck
Erkenbrechtsweiler
Esslingen am Neckar
Filderstadt

Frickenhäuser
Großbottlingen
Hochdorf
Holzmaden
Kirchheim unter Teck
Köngen
Kohlberg
Leinfelden-Echterdingen
Lenningen
Lichtenwald
Neckartailfingen
Neckartenzlingen
Neidlingen
Neuffen
Neuhausen a. d. Fildern

Notzingen
Nürtingen
Oberboihingen
Ohmden
Ostfildern
Owen/Teck
Plochingen
Reichenbach a. d. Fils
Schlaitdorf
Unterensingen
Weilheim a. d. Teck
Wendlingen am Neckar
Wernau (Neckar)
Wolfschlugen

Gemeinden im Landkreis Göppingen

Adelberg
Aichelberg
Albershausen
Bad Ditzgenbach
Bad Überkingen
Birenbach
Böhmenkirch
Börtlingen
Bad Boll
Deggingen
Donzdorf
Drackenstein
Dürnau

Ebersbach a. d. Fils
Eislingen/Fils
Eschenbach
Gammelshausen
Geislingen a. d. Steige
Gingen a. d. Fils
Göppingen
Gruibingen
Hattenhofen
Heiningen
Hohenstadt
Kuchen
Lauterstein

Mühlhausen im Täle
Ottenbach
Rechberghausen
Salach
Schlat
Schlierbach
Süssen
Uhingen
Wäschenbeuren
Wangen
Wiesensteig
Zell unter Aichelberg

Gemeinden im Landkreis Ludwigsburg

Affalterbach	Gerlingen	Mundelsheim
Asperg	Großbottwar	Murr
Benningen am Neckar	Hemmingen	Oberriexingen
Besigheim	Hessigheim	Oberstenfeld
Bietigheim-Bissingen	Ingersheim	Pleidelsheim
Bönnigheim	Kirchheim am Neckar	Remseck am Neckar
Ditzingen	Kornal-Münchingen	Sachsenheim
Eberdingen	Kornwestheim	Schwieberdingen
Erdmannhausen	Löchgau	Sersheim
Erligheim	Ludwigsburg	Steinheim a. d. Murr
Freiberg am Neckar	Marbach am Neckar	Tamm
Freudental	Markgröningen	Vaihingen a. d. Enz
Gemrigheim	Möglingen	Walheim

Gemeinden im Landkreis Rems-Murr

Allmersbach i. T.	Kernen im Remstal	Schwaikheim
Althütte	Kirchberg a. d. Murr	Spiegelberg
Aspach	Korb	Sulzbach a. d. Murr
Auenwald	Leutenbach	Urbach
Backnang	Murrhardt	Waiblingen
Berglen	Oppenweiler	Weinstadt
Burgstetten	Plüderhausen	Weissach im Tal
Fellbach	Remshalden	Welzheim
Großläch	Rudersberg	Winnenden
Kaiserbach	Schorndorf	Winterbach

Verbände

Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart
Verband Region Stuttgart
Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen
Gemeindeverwaltungsverband Oberes Filstal
Gemeindeverwaltungsverband Schurwald
Gemeindeverwaltungsverband Voralb

